Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/2/16 1Ob979/54, 8Ob1/14a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.02.1955

Norm

ABGB §652

Rechtssatz

Fideikommissarische Substitution bei Vermächtnis. Bei einem derartigen Vermächtnis kann im Gegensatz zur Nacherbschaft die Bestimmung des Bedachten auch durch einen Dritten erfolgen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 979/54
  Entscheidungstext OGH 16.02.1955 1 Ob 979/54
- 8 Ob 1/14a
  Entscheidungstext OGH 24.03.2014 8 Ob 1/14a
  Auch; Beisatz: Abweichend von § 564 ABGB kann die Auswahl des Nachvermächtnisnehmers in den Grenzen des § 651 ABGB dem Erstbedachten oder einem Dritten überlassen werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0015275

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at